

Vorlage Nr. V 3/2016  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Neufassung der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten**

### **A Problem**

Am 28.10.2008 beschloss der Senat mit der Vorlage 705/17 erstmals die Einführung einer Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten zur Anwendung auf bauliche Anlagen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (BreBGG), nach welchen technischen Vorgaben diese baulichen Anlagen barrierefrei herzustellen sind. Von der Richtlinie betroffen sind bauliche Anlagen in öffentlicher Trägerschaft Bremens, die nach § 1 Abs. 2 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom Anwendungsbereich der Bremischen Landesbauordnung ausgenommen sind.

Seit der Einführung dieser Richtlinie sind alle für die Barrierefreiheit einschlägigen DIN-Normen mit zum Teil auch gänzlich neuen Inhalten neu aufgelegt worden und es hat sich in der Praxis gezeigt, dass noch verschiedene weitere Anpassungsbedarfe und die Aufnahme zusätzlicher Regelungen erforderlich geworden sind.

Im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Amt für Menschen mit Behinderung Bremerhaven, dem Forum Barrierefreies Bremen, der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V., Selbstbestimmt Leben e.V., dem Blinden- und Sehbehindertenverband Bremen e.V., der Seniorenvertretung, des Sportamtes Bremen und der Bremer Bäder GmbH wurde von einer Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung aus Bremen und Bremerhaven zunächst ein Verwaltungsentwurf erarbeitet, der dann mit diesen Beteiligten endabgestimmt wurde. An der Arbeitsgruppe der Verwaltung waren beteiligt:

Amt für Straßen und Verkehr Bremen, BSAG, Umweltbetrieb Bremen, Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen, Zweckverband Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V., Landesverband Bremen, Amt für Straßen- und Brückenbau Bremerhaven, Stadtplanungsamt Bremerhaven und Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Die Neufassung der Richtlinie enthält gegenüber der Fassung von 2008 im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Änderung der Funktionalität und des Anwendungsbereiches von Bodenindikatoren gemäß der neugefassten DIN 32984 für Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

- Ausweitung der Herstellung von Auffinde- und Blindenleitstreifen zur Zuführung auf Querungsstellen für Fußgänger
- Präzisierung der Anforderungen an die Auslegung der Blindenakustik für Fußgängerlichtsignalanlagen
- Aufnahme von Gestaltungsvorgaben für Gehwege an Kreisverkehren
- Formulierung von Anforderungen an Radwege, die auch für Sonderfahräder für Menschen mit Behinderung geeignet sein sollen
- Aufnahme von Anforderungen zur Ausrichtung von Straßenbegleitpflanzungen
- Aufnahme von Mindestbeleuchtungsstandards für Fußgängerquerungen
- Einarbeitung von alternativen Standardbauweisen für Bremerhaven
- Überarbeitung der Gestaltungsgrundsätze für Parkanlagen
- Ausweitung der Vorschrift zur Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und des Amtes für Menschen mit Behinderung auf die Entwurfs- und die Ausführungsplanung

Eine Neufassung dieser Richtlinie ist auch Teil des Maßnahmenkatalogs zum Handlungsfeld „Barrierefreie Mobilität“ im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen und des darin enthaltenen Kommunalen Teilhabeplans Bremerhaven, der mit Vorlage Nr. 1847/18 am 02.12.2014 vom Senat beschlossen wurde. Den Kommunalen Teilhabeplan Bremerhaven hat der Magistrat bereits am 10.09.2014 zur Kenntnis genommen, der wiederum am 04.12.2014 von der Stadtverordnetenversammlung einvernehmlich beschlossen wurde.

Der Senat hat die Neufassung der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten bereits am 01.03.2016 beschlossen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf kommunale Anlagen der Stadt Bremerhaven erfordert einen weiteren Beschluss des Magistrats.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt, die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten auf kommunale Anlagen der Stadt Bremerhaven anzuwenden.

### **C Alternativen**

Keine, die geeignet erscheinen.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Mit der Zustimmung des Magistrats, die Neufassung der o. g. Richtlinie auch auf kommunale Anlagen der Stadt Bremerhaven anzuwenden, wird den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderung und insbesondere den Zielen des „Kommunalen Teilhabeplans Bremerhaven – Eine Stadt für Alle!“ Rechnung getragen.

Es liegen keine unmittelbaren finanziellen und/oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen vor. Genderrelevante Auswirkungen sind nicht gegeben.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Die Dezernate I bis XI wurden beteiligt.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, die Neufassung der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten auf kommunale Anlagen der Stadt Bremerhaven anzuwenden.

Uwe Parpart  
Stadtrat

Anlage:

Neufassung der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten